

5/SN-385/ME



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und AngestelltePräsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	31-GE/19 ⁹⁴
Datum:	26. MAI 1992
Verteilt	26. Mai 1994

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 50165

Dr. Moller

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	☎ DW	3138	Datum
-	SH-5411	Dr Schöberl	FAX	3186	24.05.94

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, geändert wird

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Mag Heinz Vogler



Der Direktor:

iA

Mag Inge Kaizar

Beilagen

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534 ☎ (0222) 50165



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium für
Unterricht und Kunst
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	DW	Datum
Zl. 13.358/1-III/2/94	SH-5411	Schöberl	3138 FAX 3186	11.05.1994

Betreff:

Entwurf eines Bundesgrundsatzgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtnerinnen, Erzieher an Horten und Erzieher an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler von Pflichtschulen bestimmt sind, geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt im folgenden zur vorliegenden Gesetzesnovelle Stellung:


Einleitend ist festzustellen, daß die Bildungsanstalten für Kindergartenpädagogik sowohl Frauen als auch Männern offenstehen. Aus diesem Grund muß im Gesetzestext die Formulierung "Kindergärtnerinnen" entweder auf "Kindergärtnerinnen und Kindergärtner" umbenannt werden oder es ist generell festzuhalten, daß personenbezogene Bezeichnungen Frauen und Männer gleichermaßen umfassen (vgl. § 2a Schulorganisationsgesetz). Im Zusammenhang mit der Berufsbezeichnung weist die BAK darauf hin, daß die Bildungsanstalten für Erzieher in Bildungsanstalten für Sozialpädagogik umbenannt wurden. Diese Änderung sollte auch bei der Berufsbezeichnung durchgeführt werden ("Sozialpädagoge/in").

Die BAK erachtet es als Hebung der Ausbildungs- und Betreuungsqualität, daß künftig Personen, die nicht die Anstellungserfordernisse nach § 1 erfüllen, nur neben qualifizierten Personen eingesetzt werden dürfen. Diese Regelung trifft für Kindergärten, Horte und Schülerheime zu. Dabei wird weiters festgelegt, daß die für die begleitende Betreuung an Kindergärten eingesetzten Personen eine Hospitier- oder Praxiszeit nachweisen müssen. Beim Einsatz an Horten und Schülerheimen ist dieser Nachweis einer Praxiszeit nicht vorgesehen. In Anbetracht der verantwortungsvollen Arbeit, die das begleitende Personal an diesen Einrichtungen zu leisten hat, muß im § 3 Z 4 lit. a neben der Erfahrung mit Gruppen auch der Nachweis einer Praxis verankert werden. Da die vorgeschriebene Hospitier- oder Praxiszeit zweifellos die Qualität der Ausbildung sowie die beruflichen Fähigkeiten erhöht, muß gleichzeitig auf die arbeitsrechtliche Absicherung dieser Personen geachtet werden. Um sie nicht in ungeschützte Beschäftigungsverhältnisse zu drängen, fordert die BAK die Vorschreibung der Hospitier- oder Praxiszeit in Form eines Dienstverhältnisses. Darüber hinaus müßte der Ausbildungsstand dieser begleitenden Betreuungskräfte, die aufgrund ihrer Erfahrungen bzw. einer Praxiszeit eingestellt werden, grundsätzlich verbessert werden. Teilweise werden bereits entsprechende Kurse von den Dienstgebern angeboten. Die Absolvierung einer ergänzenden theoretischen Ausbildung, die vom Dienstgeber verpflichtend anzubieten ist, sollte innerhalb des ersten Dienstjahres vorgeschrieben werden.

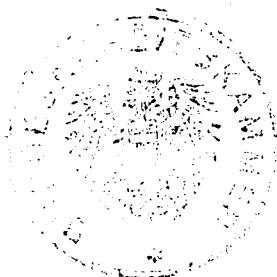
In Anbetracht der derzeitigen Engpässe an qualifizierten Kräften im Kindergartenbereich könnte eine sofortige Vorschreibung von Praxiszeit und Ausbildung als Anstellungserfordernis zu einer Einschränkung des Betreuungsangebots führen. Im Interesse der betroffenen Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten empfiehlt die BAK, eine angemessene Übergangsfrist vorzusehen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Forderungen und Anregungen.

Der Präsident:

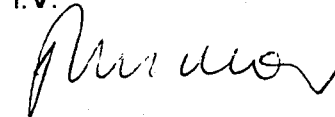


Mag. Heinz Vogler



Der Direktor:

i.V.



Franz Mrkvicka